

Satzung

über die Wahrnehmung von Sozialaufgaben im Rhein-Lahn-Kreis
(Sozialaufgabensatzung) vom **27.09.2021**

Der Kreistag hat

aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit

§ 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022/3023), in der derzeit gültigen Fassung, und

§ 3 Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571), in der derzeit gültigen Fassung, und

§ 15 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) -Allgemeiner Teil- (Artikel I des Gesetzes vom 11.12.1975, BGBl. I 1975 S. 3015) in Verbindung mit dem Landesgesetz zur Bestimmung der für die Auskunftserteilung nach § 15 SGB I zuständigen Stellen vom 21.07.1978 (GVBl. 1978, S. 600), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung,

in seiner Sitzung vom **27.09.2021** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung von Sozialhilfearbeiten und anderer Aufgaben auf Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden

Der Rhein-Lahn-Kreis überträgt den Verbandsgemeinden

Aar-Einrich, Bad Ems-Nassau, Diez, Loreley, Nastätten

und

der großen kreisangehörigen **Stadt Lahnstein**

folgende Aufgaben zur Entscheidung im eigenen Namen:

1. Aufgaben, die dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegen:
 - 1.1. Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII, außer in den Fällen, in denen gleichzeitig Eingliederungshilfe nach Teil 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) gewährt wird.
 - 1.2. Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII, außer in den Fällen, in denen gleichzeitig Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX gewährt wird.

Soweit wegen gleichzeitiger Gewährung von Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX die Zuständigkeit des Landes nach § 2 Absatz 2 Nr. 8 AGSGB XII oder des Landkreises nach § 2 Absatz 1 AGSGB XII für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII oder die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründet wurde, erfolgt ein Fallwechsel auf die Delegationsnehmer nur, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine Leistungen der Eingliederungshilfe beansprucht wurden.

Die Aufgabenübertragung nach Nr. 1.1 und 1.2 schließt alle Maßnahmen ein, die mit der Beratung und Betreuung der nachfragenden Personen und Leistungsberechtigten verbunden sind, insbesondere auch die Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten, Ansprüchen auf Sozialleistungen, Unterhalts- und Kostenersatzansprüchen (§§ 93 – 95 und 102 - 105 SGB XII). Ebenso sichern sie im eigenen Namen durch entsprechende Anmeldungen die Erstattungen von Leistungen nach den §§ 102 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) und verfolgen diese.

- 1.3 Anmeldung und Abwicklung von Kostenerstattungsansprüchen nach dem 13. Kapitel, Zweiter Abschnitt SGB XII, soweit die Hilfeleistung delegiert ist.
 - 1.4 Durchführung des Datenabgleiches nach § 118 SGB XII.
2. Andere Sozialaufgaben, die dem Landkreis obliegen:
- 2.1 Wahrnehmung der Auskunftspflicht nach § 15 SGB I.

§ 2

Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe

Der Landkreis bleibt zuständig für die Erteilung von Kostenanerkennnissen nach dem 13. Kapitel, Zweiter Abschnitt SGB XII (vgl. § 1 Ziffer 1.3) gegenüber anderen Sozialhilfeträgern.

§ 3

Weisungsbefugnis, Maßnahmen des Landkreises

1. Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben Richtlinien, Empfehlungen erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen beschränken (§ 3 AGSGB XII).
2. Zu den Maßnahmen nach Nr. 1 zählen auch Richtlinien über ein monatliches Abrechnungsverfahren und über die Einführung eines einheitlichen Berichtswesens.
3. In besonderen Ausnahmefällen können auch Einzelanweisungen erteilt werden.
4. Der Landkreis ist im Rahmen der Fachaufsicht berechtigt, die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Satzung zu überprüfen.

§ 4

Kostenerstattung

Den nach § 1 zuständigen Verbandsgemeinden und der großen kreisangehörigen Stadt Lahnstein werden die Sozialhilfeaufwendungen unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligungspflicht nach § 7 AGSGB XII erstattet. Von den Aufwendungen sind die damit zusammenhängenden Einnahmen der Delegationsgemeinden abzuziehen (Netto-Abrechnungsverfahren). Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) werden nicht erstattet (§ 5 Abs. 2 S. 2 AGSGB XII).

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Sozialaufgabensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Sozialaufgabensatzung vom 27.06.2005 außer Kraft.

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
56130 Bad Ems, 27.09.2021

gez.

(Frank Puchtler)
Landrat